

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

## Washington und die Deutschlandfrage

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1951) :  
Washington und die Deutschlandfrage, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv,  
Hamburg, Vol. 31, Iss. 9, pp. 9

This Version is available at:  
<http://hdl.handle.net/10419/131372>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

ist ein Deutscher gehindert, die Gerichte eines anderen Landes anzurufen, denn die Macht der Hohen Kommission endet mit den Grenzen der Bundesrepublik. Immerhin ist insofern eine Klärung der Situation geschaffen, als dies jetzt auch von alliierter Seite ausdrücklich anerkannt wird, während bisher kein Bekenntnis zum Territorialprinzip bei der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 von den Besatzungsmächten zu erreichen war.

Auch spricht das Gesetz davon, daß die Liquidation oder Übertragung den Gesetzen des einzelnen Staates entsprechen muß. Mit der Behauptung, die Liquidation sei etwa nach amerikanischem oder schwedischem Verfassungsrecht unzulässig gewesen, wird der betreffende Auslandseigentümer also auch vor deutschen Gerichten gegebenenfalls Gehör finden können.

Dieser Gesichtspunkt gewinnt dadurch erhöhte Bedeutung, daß auch die Regulation Nr. I zum Kontrollratsgesetz Nr. 5 in den meisten Teilen der Welt nicht mehr anwendbar ist, die nachträglich die repatriierten Auslandsdeutschen in den Wirkungsbereich des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 einbezogen hatte. Der Japandevote z. B. oder der Ostafrika-Farmer wird die völkerrechtswidrige und der Menschlichkeit Hohn sprechende Kollektivvertreibung, die ihn um sein Eigentum brachte, geltend machen können, sobald ein nationales oder internationales Gericht für sie zuständig ist.

Es zeigt sich also, daß der deutsche Auslandsgeschädigte in Deutschland heute weniger diskriminiert ist als bisher. Damit ist aber noch nicht viel gewonnen, denn bestimmt wird das Schicksal seiner Auslandsansprüche von der Gesetzgebung desjenigen Staates, in dem seine Vermögenswerte liegen.

#### *Der Bundesregierung sind die Hände gebunden*

Für den Einzelnen ist es naturgemäß sehr schwer, seine Interessen im Ausland nachdrücklich wahrzunehmen. Die Bundesregierung müßte hier helfend eintreten und in zweiseitigen Verhandlungen eine wirtschaftlich vernünftige Regelung der deutschen Auslandsvermögen — evtl. im Zusammenhang mit der Schuldenbereinigung — anstreben. Aber hier zeigt sich, daß der Bonner Regierung die Hände gebunden sind. Auch nach dem revidierten Besatzungs-

statut ist es ihr und den deutschen Auslandsvertretungen untersagt, sich um die deutschen Vorkriegsvermögen im Ausland zu kümmern.

Solange aber der Bundesrepublik keine Handlungsfreiheit zur Aufnahme zweiseitiger Verhandlungen gegeben wird, ist das Gesetz Nr. 63 wirklich als hervorgeholtes Fossil aus der Morgenthau-Zeit zu bezeichnen. Denn entgegen den Hoffnungen auf einen allgemeinen Liquidationsstopp deckt das Gesetz Nr. 63 auch zukünftige Liquidationen und könnte damit manchen Alliierten ein neues Stichwort geben, die Zerschlagung des deutschen Wirtschaftspotentials in ihrem Bereich fortzusetzen, solange feststeht, daß die Bundesregierung machtlos zusehen muß und nicht einmal beim Abschluß von Handelsverträgen die diesbezüglichen deutschen Interessen schützen darf.

#### *Ein diplomatischer Kompromiß*

Das Gesetz Nr. 63 der Hohen Kommission ist wahrscheinlich das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Besatzungsmächten, die sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckten. Es trägt deutlich sichtbar die Anzeichen eines Kompromisses. Man muß anerkennen, daß es in diplomatisch meisterhafter Weise ganz behutsam versucht, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, noch im Zeitalter einer beginnenden Partnerschaft mit der Bundesrepublik ein Stück egoistischer (und kurzsichtiger!) Siegerpolitik zu vollenden. Immerhin ist es tröstlich, daß es eindeutig auf die nationalstaatliche Gesetzgebung der Staaten abgestellt wird, die deutsches Vermögen liquidiert haben oder noch liquidieren wollen. Es klingt für den, der optimistisch ist, darin die Tendenz an, die am Pariser Reparationsabkommen beteiligten Staaten aus der Verpflichtung zu entlassen, bestimmte Spielregeln bei der Behandlung des deutschen Auslandsvermögens einzuhalten und insbesondere die Rückgabe an die Eigentümer zu unterlassen. Schon hat die Südafrikanische Union erklärt, sie wolle das Gesetz nicht anwenden. Wenn es gelingt, den Weg für zweiseitige Verhandlungen freizukämpfen, dann könnte man die neuen alliierten Bestimmungen vielleicht eines Tages als Auftakt zu einer Revision einer ebenso wirtschaftsfeindlichen wie politisch schädlichen Reparationspolitik bezeichnen. Möge die allgemeine Londoner Schuldenkonferenz bereits im Zeichen einer solchen Wandlung stattfinden.

## Der Schweizer Rechtsstandpunkt zur Frage der deutschen Guthaben

Zürich, den 12. September 1951

Für die Schweiz gibt es keine Frage der deutschen Auslandsschulden und damit auch kein eigentliches Echo zu den gegenwärtig laufenden internationalen Verhandlungen und Diskussionen dieses Gegenstandes, wohl aber ein schwieriges Problem der deutschen Guthaben und ihrer rechtlich tragbaren Liquidierung.

Hatte die Berner Regierung in den Kriegsjahren alle Ansinnen abgelehnt, Maßnahmen gegen die Aktivität deutschen Kapitals in der Schweiz zu ergreifen und das Ihrige zu einer realen Wertung des deutsch-schweizerischen Kapitalverkehrs gegenüber phantastischen Vorstellungen in den alliierten Ländern im allgemeinen und über verstecktes nazideutsches Raub-

und Fluchtkapital im besonderen getan, so wies sie es auch nach der Niederlage Deutschlands zurück, sich an alliierten Maßnahmen zur Feststellung deutscher ordentlicher oder Raubkapitalien und aller sonstigen Vermögenswerte im Auslande zu beteiligen. Unter diesen Umständen war es nur natürlich, daß die schweizerisch-amerikanischen Verhandlungen über die deutschen

Guthaben in der Schweiz langwierig und des öfteren zum Scheitern verurteilt waren und das im Mai 1946 endlich zustandegekommene „Washingtoner Abkommen“ schwere Bedenken und Mißbehagen in der Schweizer Öffentlichkeit auslösen mußte. Dennoch konnte es nur den Weg der Ratifizierung des Abkommens durch die Eidgenössischen Räte geben, die im Juni 1946 vollzogen wurde. Auf die übliche Stützung der Ratifizierung von Abkommen durch ein staats- und völkerrechtliches Gutachten mußte in diesem Falle verzichtet werden: kein Schweizer Staats- oder Völkerrechtler wagte, das Abkommen von Washington als vereinbar mit der schweizerischen Neutralität zu erklären. Im Gegenteil, die Zürcher Juristenvereinigung kennzeichnete es als „den schwärzesten Punkt der schweizerischen Vertragsgeschichte“. Und auch die Bundesregierung in Bern ließ durch den Vorsitzenden des Politischen Departements und ihren Außenminister, Dr. Max Petitpierre, erklären: „Die Schweiz darf sich an keiner politischen Aktion beteiligen, die gegen irgendeinen anderen Staat gerichtet sein könnte. Integrale Neutralität und Solidarität sind die beiden Grundpfeiler, auf denen die Außenpolitik der Schweiz ruht.“

Der Unterzeichnung und Ratifizierung des „Washingtoner Abkommens“ im Jahre 1946 sind zahlreiche bi- und multilaterale Verhandlungen zwischen der Schweiz und den USA. bzw. der Schweiz, den USA., Großbritannien und Frankreich (als den federführenden Großmächten der dem Abkommen angeschlossenen 18 alliierten Länder) über die Durchführung des Abkommens gefolgt. Kaum eine dieser Konferenzen ist programmgemäß verlaufen. Noch in diesem Jahre, und obwohl man sich zuvor über die Kardinalstreitfragen verständigt hatte, gerieten die Verhandlungen der Schweiz mit den genannten drei Großmächten schnell in eine Sackgasse und erfuhren einen überraschend vorzeitigen und als „Staatsgeheimnis“ behandelten Abbruch.

Nachdem die komplizierten und gefährvollen „Sequesterkonflikte“ in mühevollen zweiseitigen Verhandlungen zwischen der Schweiz

und fast allen alliierten Staaten schon vor längerer Zeit bereinigt werden konnten, konnte zu Beginn dieses Jahres ein weiterer bedeutender Schritt zur Liquidierung der deutschen Guthaben in der Schweiz getan werden. Die seinerzeit zwischen Vertretern der Eidgenossenschaft und der Hohen Kommission in Bern geführten Verhandlungen hatten zwar zu einer Einigung geführt, sie setzten aber für die Verwirklichung der getroffenen Abmachungen — erstmalig — das Einverständnis der Bonner Regierung voraus. Sinn und Ziel dieser schweizerisch - alliierten Vereinbarung war, die Guthabenliquidierung durch eine Befriedigung der Entschädigungsberechtigten bis zu 10 000 sFr. beträchtlich voranzutreiben und für den verbleibenden Kreis der Entschädigungsberechtigten zu beschleunigen. Von den insgesamt 19 000 Ansprüchen natürlicher und juristischer Personen in Westdeutschland wären durch diese Regelung rund 16 000 voll entschädigt worden, d. h. der weitaus größere Teil. Doch vermochte die Bonner Regierung dem vorgeschlagenen Entschädigungsschlüssel angesichts der finanziellen Lage der Bundesrepublik nicht zuzustimmen; und auch die ins Auge gefaßte einseitige Verfügung der Hohen Kommission hätte Bonn wohl der Verantwortlichkeit enthoben, doch nicht von der Aufbringung der finanziellen Mittel befreit.

Aber auch in anderer Hinsicht hatte die Schweizer Öffentlichkeit in die Liquidierung der deutschen Guthaben Hoffnungen gesetzt. Das Washingtoner Abkommen bestimmte nämlich, daß die Hälfte des Liquidationsertrages der Schweiz für die Entschädigung der von Kriegsschäden betroffenen Bürger

zufallen solle. Auf diese Weise interessiert die Frage der deutschen Guthaben in der Schweiz weite eidgenössische Kreise.

Die letzte Gelegenheit zu einer offiziellen Stellungnahme des Bundesrates zum Fragenkomplex der deutschen Guthaben in der Schweiz bot der Auslandsschweizertag in Basel Ende vergangenen Monats. In einem umfassenden außenpolitischen Überblick behandelte der zuständige Departementschef Dr. Max Petitpierre auch das Washingtoner Abkommen von 1946 und erklärte, daß durch die Ablehnung des schweizerisch - alliierten Entschädigungsvorschlages durch die Bonner Regierung „eine neue Lage entstanden ist, die eine Überprüfung der Frage erheischt, ob sich die in Aussicht genommenen Opfer noch rechtfertigen“. Pläne und Vorschläge, wie das Washingtoner Abkommen durchgeführt und die Liquidierung der deutschen Guthaben vor sich gehen könnte, sind seit dem Frühsommer immer wieder aufgetaucht, darunter auch der Vorschlag, daß die Schweiz „sich auf irgendeine Weise durch eine Zahlung vom Washingtoner Abkommen befreien sollte“. Bundesrat Petitpierre hat in seinen Ausführungen vor den Auslandsschweizern erklärt, daß keine Pläne zum Washingtoner Abkommen bzw. zur Liquidierung der deutschen Guthaben offiziell in Bern unterbreitet worden sind. Sollte dieses geschehen, würde die Regierung sie „einer sehr genauen Prüfung unterziehen“. Damit hat die Eidgenossenschaft ihre Bereitschaft zur Lösung der Frage, doch keine eigene Initiative bekundet. Und die Guthabenliquidierung bleibt, wo sie gewesen ist: im Zustand der Unentschiedenheit. (Zi.)

## Amerikanische Stimmen zur Schuldenregelung

Washington, 2. September 1951

Die Vereinigten Staaten sind aus den verschiedenen Nachkriegshilfen nicht nur Deutschlands, sondern Westeuropas größter „Neugläubiger“. Diese Tatsache bestimmt sehr weitgehend die gesamte amerikanische Einstellung zu europäischen Wirtschaftsproblemen, nicht zuletzt deshalb, weil ein großer Teil dieser Hilfen wohl nie-

mals zurückgezahlt wird — und auch nicht werden kann. Sehr realistisch betrachtet man die Nachkriegshilfe für die ehemaligen Gegner, die Unterstützung von Ländern wie Griechenland und die Türkei und den gesamten Marshallplan als einen „Tribut an die Weltwirtschaft“, als den Preis, den Nordamerika für die Erhaltung der Prosperität zu zahlen hat, weil hier

nun einmal die größten Reichtümer von Natur aus und durch menschlich-technisches Können versammelt sind. Erst die späteren Hilfen, sei es in Form von Waffenlieferungen, sei es durch sonstige Unterstützung von Rüstungsanstrengungen in Westeuropa, haben in der Hauptsache den Stempel der Frontenstärkung gegen sowjetische Aggression — und Infiltration — bekommen. Der Marshallplan ist von der überwältigenden Mehrheit der Amerikaner als ein Friedenswerk empfunden und gern verwirklicht worden.

Um so stärker war allerdings auch die Aufmerksamkeit, die man der Verwendung dieser Gelder und Leistungen und den damit erzielten Ergebnissen zuwandte. Man kann auch heute noch in den USA. diejenige Reaktion zur deutschen Schuldenregelung als die stärkste bezeichnen, die erklärt, daß auf keinen Fall alte Schulden mit neuer Hilfe getilgt oder auch nur verzinst werden dürften. Die Amerikaner haben ihre Lektion der Kredithilfe für Deutschland nach dem ersten Weltkrieg gut gelernt. Damals flossen die Gold- und Devisenerlöse der USA.-Kredite letztlich in die Kassen der Reparationsempfänger, und die USA. trugen so indirekt dazu bei, daß durch diese Kredite und durch die einseitigen deutschen Reparationsleistungen eine unausgeglichene Güterversorgung in der Welt und damit der eigentliche Herd für die Depression der dreißiger Jahre entstand. Diese Depression ist noch längst nicht vergessen.

Man wendet sich also in der amerikanischen Öffentlichkeit gegen jede vorzeitige Aufnahme des deutschen Dienstes auf Vorkriegs- und Kriegsverpflichtungen, da er entweder indirekt aus der andauernden neuen Hilfe und deren Ergebnissen bezahlt bzw. transferiert werden müßte oder aber die deutsche Leistungsfähigkeit für die kommende Aufrüstung, für die westeuropäische Stabilisierung oder für die Rückzahlung neuerer Verpflichtungen beeinträchtigen würde.

Erst im Laufe der letzten 6 Monate etwa hat sich, vornehmlich in Finanzkreisen, die andere Einstellung zum deutschen Schuldenproblem einiges Gehör verschaffen

können, die den Blick auf die Wiederherstellung der deutschen Kreditfähigkeit lenken möchte. Diese Finanzkreise heben hervor, daß die unabdingbare Voraussetzung einer deutschen Kreditfähigkeit in der Zukunft eine Regelung der Schulden aus der Vergangenheit sein müsse, wobei es nicht genügt, daß eine „grundsätzliche“ Bereitschaft erklärt wird, sondern tatsächlich ein konkretes Ergebnis gefordert wird. — Diese Einstellung würde in den USA. vielleicht noch schneller Boden gewinnen, wenn nicht erstens dieser Gedanke allzu lebhaft in der Londoner City propagiert würde — alle britischen, durch die Politik der Labour-Party

belasteten Gedankengänge haben in amerikanischen Wirtschaftskreisen schwerste Hindernisse zu überwinden — und wenn nicht zweitens die Aussichten auf größere private Kreditgewährung der USA. an Deutschland und überhaupt an Westeuropa so überaus gering wären. Kurzfristige Importfinanzierung für schwerer abzusetzende Waren, wie Tabak oder auch Baumwolle, läßt sich allenfalls vorstellen. Darüber hinaus findet amerikanisches Kapital zuhause und in „sicheren“ Gegenden, wie Nord- und Südamerika, unter dem Gesichtspunkt der Verteilung von Risiko und Ertrag gesehen, sehr viel attraktivere Anlagen. (-w-)

## Washington und die Deutschlandfrage

In Anbetracht der weittragenden Bedeutung, die das Ergebnis der Washingtoner Außenministerkonferenz für die Zukunft Deutschlands — und zwar nicht nur Westdeutschlands — haben soll, wirkt es verblüffend, daß das offizielle Pro und Contra der verantwortlichen Männer so spontan erfolgt ist. Gerade der weite Wirkungsbereich dieses amerikanisch-europäischen Kompromisses, der das soziale, wirtschaftliche und politische Gesicht eines künftigen Deutschland prägen wird, hätte es verlangt, jeden Einzelnen zu undogmatischer und kritischer Prüfung der Realitäten aufzurufen, statt sich vorzeitig festzulegen.

Die Wiedererlangung der Gleichberechtigung der Bundesrepublik wird von Voraussetzungen abhängig gemacht, die die wirtschaftliche und politische Linie auf weite Zukunft festlegen und die freie Entscheidung über zentrale Lebensfragen von vornherein einschränken. In der Konzeption eines vereinten Europa hätte eine solche auf Gegenseitigkeit beruhende Souveränitätsbeschränkung leichten Herzens in Kauf genommen werden können. Aber weder Schuman-Plan noch Plevlen-Plan schaffen dieses vereinte Europa, wenn sie auch Schritte in dieser Richtung sein mögen.

Die Washingtoner Erklärungen weisen aber noch eine andere Schwäche auf. Es wird darin immer nur von Westdeutschland gesprochen. Nur an einer Stelle wird die „friedliche Wiedervereinigung Deutschlands“ erwähnt, nämlich dort, wo man hinsichtlich der künftigen Souveränität der Bundesrepublik Vorbehalte macht, auf denen man eben so lange bestehen müsse, bis eine Friedensregelung mit einem geeinten Deutschland möglich sei, die durch die gegenwärtig bestehende Trennung verhindert werde. Eine solche Erklärung kann in Deutschland nur schwer befriedigen. Die Schwäche dieses Punktes scheint auch sofort von der östlichen Diplomatie in Form eines neuen Grotewohl-Angebotes ausgenutzt worden zu sein. Die weltpolitische Situation legt die Frage nahe, ob es sich bei dem diesmaligen Angebot wieder um ein propagandistisches Scheinmanöver der Ostzonenregierung oder nicht vielmehr um einen wohlüberlegten Schachzug der sowjetischen Außenpolitik handelt. Sollte das zweite der Fall sein, dann wäre es an der Zeit, daß sich die USA., vor allem aber auch die europäischen Staaten der Frage einer Wiedervereinigung Deutschlands initiativ annehmen, statt sie durch einen Nebensatz, wie es im Washingtoner Kommuniqué geschah, auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Denn so einfach, wie kürzlich „Le Monde“ die Frage einer deutschen Wiedervereinigung darstellte, liegen die Dinge heute nicht mehr: ein solches Deutschland wäre in seiner wirtschaftlichen und politischen Schwäche dem östlichen Druck allzu leicht preisgegeben. Und das kann nicht im Interesse Europas liegen. Vielleicht ist es eine letzte Chance, die Frage der deutschen Wiedervereinigung vor der Weltöffentlichkeit zu verhandeln, und weder die Bundesregierung noch die Opposition sollten durch vorzeitige Festlegung ihrer Standpunkte die Weltmächte der notwendigen Erörterungen dieser Frage entheben. Denn das ist und bleibt die eigentliche Deutschlandfrage.

Washington ist nicht nur ein Eckstein der deutschen, sondern auch der europäischen Geschichte. Die dort erzielte Einigkeit der europäischen Partner dürfte eine Vorleistung sein, deren Gegenrechnung in Ottawa noch präsentiert werden wird. (sk)